



HESSISCHER LANDTAG

04. 10. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 05.08.2024**Rotationserlass bei der Hessischen Polizei****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Bezugnehmend auf die Antwort der Kleinen Anfrage der Freien Demokraten (Drucksache 21/590), in der die hessische Landesregierung die Auswirkungen des Rotationserlasses auf die flexible Arbeitszeitgestaltung hessischer Polizeibeamter beurteilt, ergeben sich weitere Fragen. Die Landesregierung hat erklärt, dass ein Aufgaben- oder Organisationswechsel gemäß Rotationserlass auch unter Berücksichtigung persönlicher Belange erfolgen könne. Aus Polizeikreisen hört man, dass der Unmut über den Rotationserlass groß sei. Der Rotationserlass bei der hessischen Polizei regelt die regelmäßige Versetzung von Polizeivollzugsbeamten. Die Rotation soll nach dem Erlass (StAnz. 2023, Seite 1078) der Erweiterung des Fachwissens sowie der sozialen Kompetenz dienen, persönliche und berufliche Erfahrungen bereichern sowie präventive und fürsorgende Aspekte erfüllen, die sowohl den Beschäftigten als auch der Organisation zugutekommen. In den ersten 15 Jahren nach Abschluss des Studiums beträgt die Höchstverweildauer in einem Aufgabenbereich oder bei einer Organisationseinheit grundsätzlich fünf Jahre. Abweichende Regelungen können durch die Behörden und die Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit getroffen werden, insbesondere bei besonders belasteten oder spezialisierten Einheiten. Auch besondere persönliche Gründe können Ausnahmen begründen. Dieser Erlass ist zum 01.02.2024 in Kraft getreten und soll regelmäßig, erstmalig nach einem Jahr, evaluiert werden.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Aus welchen Gründen wurde der Rotationserlass erlassen?

Rotation ist ein in der Arbeitswelt anerkanntes Instrument der Personalentwicklung. Es handelt sich hierbei um eine Standardmaßnahme, die auch innerhalb der hessischen Landesverwaltung etabliert ist (vergleiche die Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten in der Hessischen Landesverwaltung, gültig seit 04.01.2022).

Darüber hinaus empfahl auch die Experten-Kommission „Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft – Die gute Arbeit der Polizeibeamten stärken, Fehlverhalten frühzeitig erkennen und ahnden“ in ihrem Abschlussbericht vom 07.06.2021 (Seite 58) die Einrichtung eines regelhaften, organisationsangepassten und zielgerichteten Rotationssystems. Mit der Prüfung sowie Umsetzung der Empfehlungen der Experten-Kommission wurde die Stabsstelle „Fehler- und Führungskultur“ beauftragt. Die Empfehlung setzte das Landespolizeipräsidium unter anderem nach Beteiligung des Hauptpersonalrats der Polizei mit Erlass vom 31.07.2023 (in Kraft seit dem 01.02.2024) um.

Frage 2 Welche Risiken sieht die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Rotationserlass?

Frage 3 Wird die praktische Umsetzung des Rotationserlasses in den verschiedenen Polizeipräsidien unterschiedlich gehandhabt?

Frage 4 Wenn ja: Aus welchen Gründen?

Frage 5 Ist der Landesregierung bekannt, wie die Polizeibeamten den Rotationserlass bewerten?

Die Fragen 2 bis 5 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Erlass zur Rotation von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der hessischen Polizei vom 31.07.2023 ist am 01.02.2024 in Kraft getreten. Der Inhalt des Erlasses ist für den polizeibehördlichen Bereich in Hessen bindend. Zusätzliche Regelungen, die im Rahmen von Dienst-anweisungen in einzelnen Polizeipräsidien beziehungsweise Dienststellen getroffen wurden, dienen der Konkretisierung beziehungsweise Definition von hausinternen Zuständigkeiten. Besonders spezialisierte Einheiten sind vom Rotationserlass ausgenommen.

Änderungs- und Ergänzungsbedarfe werden im Rahmen von Evaluationen – erstmalig ein Jahr nach in Kraft treten – erhoben, bewertet und bei Notwendigkeit im Rahmen einer Änderung des geltenden Erlasses berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der kurzen Geltungsdauer kann zur Bewertung des Erlasses durch die Polizeibeamtinnen und -beamten derzeit keine belastbare Aussage getroffen werden.

Frage 6 Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um eine Ausnahme vom Rotationserlass zu erhalten?

Frage 9 Welche unterschiedlichen Kriterien gelten in den einzelnen Polizeipräsidien?

Die Fragen 6 und 9 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausnahmen vom Rotationserlass sind bei besonderen persönlichen als auch beruflichen Situationen möglich – von einer abschließenden Regelung beziehungsweise landeseinheitlichen Definition von Ausnahmegründen wurde deshalb bewusst abgesehen.

Frage 7 Wie viele Anträge auf Berücksichtigung persönlicher Belange wurden seit Inkrafttreten des Erlasses gestellt?

In allen zehn Polizeibehörden sowie der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit wurden seit 01.02.2024 insgesamt 38 Anträge gestellt. (Stand: 22.08.2024)

Frage 8 Wie viele dieser Anträge wurden genehmigt?

Bislang wurde vier Anträgen stattgegeben; 32 Anträge befinden sich aktuell noch in Prüfung. Bei zwei weiteren Anträgen wurde den Betroffenen ein Aufschub von sechs Monaten bis zum Beginn der geplanten Rotation gewährt.

Frage 10 Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass der Rotationserlass das Problem des polizeilichen Nachwuchsmangels verschärfen könnte?

Der Polizei ist es in diesem Jahr gelungen, alle 645 Anwärterstellen zu besetzen. Nach 234 Anwärterinnen und Anwärtern, die im Februar ihren Dienst angetreten haben, wurden im September weitere 411 Nachwuchskräfte eingestellt. Diese Zahlen bestätigen die Attraktivität des Polizeiberufes in Hessen. Negative Auswirkungen durch den Rotationserlass auf die polizeiliche Nachwuchsgewinnung sind derzeit nicht absehbar.

Wiesbaden, 26. September 2024

Prof. Dr. Roman Poseck